

**Vorlage Nr. 101.17.1495**

6. November 2014  
1 von 2

Die Anfrage 101.17.1357 fragte nach den Antragsvoraussetzungen für einen Bewohnerparkausweis. In der Antwort des Magistrats heißt es:  
„[...]Demnach besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung [Anmerkung: sogenannter Bewohnerparkausweis]. Die Erteilung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wobei auch nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV –StVO) bei der Entscheidung ein strenger Maßstab anzulegen ist.“

[..] Die Stadt Kassel hat unter Anwendung des ihr zustehenden Ermessens als zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen folgende festgelegt:

- Der Berechtigte darf nicht über eine Garage oder einen privaten Stellplatz verfügen
- Der Berechtigte muss selbst im Besitz einer Fahrerlaubnis sein
- Das Fahrzeug muss ein Pkw unter 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder ein Motorrad sein
- Das Fahrzeug darf nicht breiter als 2,1 m und nicht länger als 5,5 m sein
- Das Fahrzeug darf nicht gewerblich genutzt werden“

### **Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise**

#### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie kann bei der eindeutigen Regelung der geltenden Verwaltungsvorschrift „[...]Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.[...]“ ein Ermessenspielraum abgeleitet werden? Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV –StVO) Vom 22. Oktober 1998 In der Fassung vom 17. Juli 2009 Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte)  
[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26012001\\_S3236420014.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_S3236420014.htm)
2. Wie bewertet der Magistrat das Verwaltungshandeln der Straßenverkehrsbehörde, wenn es nach dieser bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung keine rechtliche Basis für einen Ermessenspielraum gibt?

3. Wird der Magistrat dafür Sorge tragen, das zusätzliche, zum Teil nicht zu erbringende, Anforderungen jenseits der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung künftig nicht mehr von Antragsteller\*innen eingefordert werden?

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender